



---

# Richtlinien für die Vereinsunterstützung<sup>1)</sup>

Vom 22. Januar 2014 (Stand 22. September 2021)

---

Der Stadtrat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 22. Januar 2014 genehmigt. Sie treten auf den 1. März 2014 in Kraft.

## 1 Einleitung

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Bischofszell. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei. Der Stadtrat Bischofszell fördert und unterstützt die Vereine seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendförderung zu. Weiter werden die Vereine bereits heute mit indirekten Leistungen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Infrastrukturanlagen zu vergünstigten Konditionen oder angebotene Plattformen der Gemeinde zur Kommunikation, wie „Bischofszeller Marktplatz“ oder Website.

<sup>2</sup> Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Stadtrates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln nicht als Honorare, sondern viel mehr als Anerkennungs- und Förderbeiträge zu verstehen.

---

<sup>1)</sup>In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

## **2 Grundsätze**

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Eigeninitiative der Vereine ist grundsätzlich Voraussetzung für die Leistung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Stadtrat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Bischofszell. Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- a) Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt;
- b) Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen;
- c) Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert.

## **3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung**

### **Art. 3 Sitz in Bischofszell**

<sup>1</sup> Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Bischofszell. Ferner können auch zeitlich befristete Organisationskomitees unterstützt werden, welche einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Bischofszell liegt. Im Einzelfall können unter speziellen Bedingungen auch nicht in Bischofszell ansässige Vereine und Organisationen unterstützt werden; diese müssen jedoch einen engen Bezug zu Bischofszell pflegen oder hier in der Gemeinde einen Anlass durchführen.

### **Art. 4 Mitgliederzahl**

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigt sind Vereine und Organisationen mit einem Vorstand und aktiven Mitgliedern.

---

**Art. 5**      Zweck

<sup>1</sup> Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Bischofszell an. Er darf nicht einzig gewinnorientierte, kommerzielle oder religiöse Zwecke verfolgen. In der Zielsetzung des Vereins sollen Aktivitäten angestrebt werden, die auf Eigeninitiative der Mitglieder und in erster Linie auf der Basis finanzieller Unabhängigkeit beruhen. Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien respektive Vereinigungen und auf religiöse Gruppierungen. Diese Gruppierungen haben somit keine Ansprüche auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne dieses Reglements.

**Art. 6**      Erfolgsrechnung / Bilanz

<sup>1</sup> Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

**Art. 7**      Antrag zur Vereinsunterstützung

<sup>1</sup> Eine Unterstützung durch die Politische Gemeinde Bischofszell muss von den Vereinen jährlich schriftlich beantragt werden.

<sup>2</sup> Dazu dient das offizielle Antragsformular. Es sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Statuten (erstmalig und bei Änderungen)
- b) Jahresabschluss mit Revisionsbericht
- c) Budget
- d) Mitgliederliste bei Antrag auf Jugendförderungsbeitrag
- e) Protokoll der Hauptversammlung
- f) Einzahlungsschein oder Bank-/Postcheckverbindung

<sup>3</sup> Die Gesuche müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres eingereicht sein; spätere Gesuche werden im laufenden Jahr nicht mehr berücksichtigt. Die Beitragsgesuche sind an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Bischofszell  
Ressort Kultur, Sport und Marktwesen  
Rathaus, Marktgasse 11  
9220 Bischofszell

<sup>4</sup> Für Unterstützungsgesuche, die den Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr übersteigen, wird eine Leistungsvereinbarung ausgearbeitet und gegenseitig unterzeichnet.

**Art. 8** Beitragszahlungen

<sup>1</sup> Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des eingereichten Antrags und im Rahmen des jährlichen Budgets der Stadt Bischofszell durch das ressortverantwortliche Stadtratsmitglied in Absprache mit dem/der Finanzverantwortlichen festgelegt und dem Verein bis Ende August schriftlich mitgeteilt. Der Beitrag wird den Vereinen bis Ende November des laufenden Jahres ausbezahlt.

**4 Vereinsunterstützung****Art. 9** Grundbeitrag

<sup>1</sup> Es werden Grundbeiträge an Vereine entrichtet, welche die Bedingungen im Punkt 3 erfüllen und dem Bischofszeller Gemeinwohl dienen.

**Art. 10** Jugendförderungsbeitrag

<sup>1</sup> Die Stadt Bischofszell unterstützt Vereine mit einem speziellen Förderbeitrag, welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz auf dem politischen Gemeindegebiet Bischofszell in ihrem Aktivmitgliederverzeichnis haben. Beitragsberechtigt sind Vereine, welche mit Jugendlichen im kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich wöchentlich Proben, Anlässe, öffentliche Auftritte, Trainings oder dergleichen durchführen. Der Beitragssatz beträgt CHF 20.00 pro Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Stichtag ist jeweils der 1. März des laufenden Jahres.

**Art. 11** Vereinsjubiläen

<sup>1</sup> Die Stadt kann Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag finanziell unterstützen. Erstmals kann 25 Jahre nach der Gründung des Vereins ein Beitrag geleistet werden. Diese Beitragszahlung kann sich anschliessend in Schritten von 25 Jahren wiederholen.

**Art. 12** Beiträge für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

<sup>1</sup> Die Stadt kann ortsansässige Vereine oder Organisationskomitees im Sinne von Art. 3, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen. Das ressortverantwortliche Mitglied des Stadtrates entscheidet über einen Beitrag bis zu CHF 4'999.00; für Beiträge ab CHF 5'000.00 ist der Gesamtstadtrat zuständig.

**Art. 13** Allgemeine Anlässe

<sup>1</sup> Die Definition der öffentlichen Anlässe bestimmt der Stadtrat. Er entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuche der antragstellenden Vereine resp. Organisationen über die Höhe eines Beitrages oder von Dienstleistungen.

**Art. 14** Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine

<sup>1</sup> Auf Antrag der Vereine können die Dienstleistungen des Werkhofs und der Städtischen Betriebe (Personal, Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Summe der unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen kann bei der Festlegung von Beiträgen unter Art. 9 bis Art. 13 Einfluss haben.

**Art. 15 \*** Finanzielle Beiträge an Um- und Ausbauten von Vereinslokalen

<sup>1</sup> Finanzielle Beiträge an Um- und Ausbauten von Vereinslokalen werden auf Gesuch hin geprüft, wenn (kumulativ):

- a) sich das betreffende Vereinslokal auf dem Gemeindegebiet der politischen Gemeinde Bischofszell befindet oder sich das Grundstück im Eigentum der Stadt befindet;
- b) der gesuchstellende Verein Jugendarbeit betreibt;
- c) Gesuche um finanzielle Beiträge bei den Nachbargemeinden nachgewiesen werden können;
- d) weitere Fördergesuche (Sportfonds TG, Stiftungen etc.) nachgewiesen werden können;
- e) die Bausumme mindestens CHF 50'000 und maximal CHF 200'000 beträgt.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist unter Beilage der Bauplanunterlagen, des Baubudgets und der letzten Jahresrechnung sowie den Gesuchen an Dritte bis am 30. Juni für das Folgejahr bei der Stadtkanzlei einzureichen.

<sup>3</sup> Es können finanzielle Beiträge von 10% der Bausumme bewilligt werden.

## **5 Kommunikation**

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Auf den Websites der Stadt Bischofszell [www.bischofszell.ch](http://www.bischofszell.ch) führt die Stadt einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Andererseits wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe aufmerksam gemacht. Die Vereine und Veranstalter haben im Kalender einzutragende Anlässe dem Stadtmarketing frühzeitig, resp. möglichst permanent bei deren Festlegung/Planung zu melden. Die Vereine und Organisationen sind selber verantwortlich, ursprünglich gemeldete Anlässe bei Bedarf zu ergänzen oder bei Änderungen zu korrigieren.

<sup>2</sup> Für den Aushang von Plakaten, Werbe-Bannern und Fahnen mit Hinweisen auf Veranstaltungen sind die „Weisungen der Stadt für temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund“ zu berücksichtigen.

## **6 Vereinspräsidentenkonferenz**

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Stadt Bischofszell lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und –präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit Vertretern bzw. Vertreterinnen des Stadtrates oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Stadt gegenüber den Vereinen. Am Anlass soll pro Verein mindestens ein Mitglied teilnehmen.

## **7 Vollzug**

### **Art. 18** Budget

<sup>1</sup> Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget des Gemeindehaushaltes der Politischen Gemeinde Bischofszell festgesetzt.

---

**Art. 19** Missbrauch

<sup>1</sup> Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann der Stadtrat die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

**Art. 20** Frühere Beschlüsse

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Stadtrates, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

**Art. 21** Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Die Richtlinien zur Vereinsunterstützung bilden die Grundlage für die Leistungsvereinbarungen. Diese sind bei Voraussetzungen gemäss Art. 7 ein integrierender Bestandteil dieser Richtlinien.

**Art. 22** Verbindlichkeit

<sup>1</sup> Diese Richtlinien sind in jedem Fall verbindlich.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.01.2014	22.09.2021	Erlass	Erstfassung	-
22.09.2021	22.09.2021	Art. 15	eingefügt	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	22.01.2014	22.09.2021	Erstfassung	-
Art. 15	22.09.2021	22.09.2021	eingefügt	-